

*Erwin Gatz* (Hrsg.), *Geschichte des kirchlichen Lebens in den deutschsprachigen Ländern seit dem Ende des 18. Jahrhunderts – Die Katholische Kirche. Bd. 6: Die Kirchenfinanzen.* Freiburg/Basel/Wien, Herder 2000. 511 S., 88,- DM.

Seit Ende der sechziger Jahre gerät die Kirchensteuer mit schöner Regelmäßigkeit ins Kreuzfeuer der Kritik. Die historischen Hintergründe der Finanzierung der kirchlichen Gemeinschaften und der Entstehungszusammenhang der Kirchensteuer werden dabei zumeist ausgeblendet. Der Band hat sich zum Ziel gesetzt, diesem Mangel – wenigstens für die katholische Kirche – historisch abzuweichen. Er schildert den Wandel der Kirchenfinanzierung in den deutschsprachigen Ländern seit der Aufklärungszeit, in der die Kirche sich weitgehend auf landwirtschaftliche Erträge stützen mußte. Einerseits bewirtschafteten insbesondere die Landpfarrer ihre Pfründe selbst, indem sie faktisch einen Bauernhof betrieben, von dessen Erträgen sie lebten, andererseits spielte der Zehnt eine große Rolle. Schließlich wurden für geistliche Handlungen wie Taufen und Eheschließungen die sog. Stolgebühren erhoben. Ein erster Einbruch in dieses System fand unter Kaiser Joseph II. statt, der aus dem Vermögen zahlreicher aufgehobener Klöster einen Religionsfonds schuf, aus dem er die Pfarrer besoldete. Wesentlich einschneidender waren die Folgen der Säkularisation für die Finanzierung der Kirche.

wenn auch das eigentliche Pfarreivermögen in Deutschland unangestastet blieb. Als Ausgleich für die in der Säkularisation erfolgten Enteignungen erhielten die einzelnen Bistümer seit dem Wiener Kongreß (1815) Staatsleistungen, die von den meisten Bundesländern bis heute weitergeführt werden.

Im Verlauf des 19. Jahrhunderts erwiesen sich die Erträge aus der Landwirtschaft, die Staatsleistungen und die Spenden der Gläubigen als unzureichend. Daher ermöglichten die Staaten zunächst die Erhebung einer Pfarrei- und bedarfsbezogenen Ortskirchensteuer. Erst nach langen Auseinandersetzungen zwischen Staat und Kirche wurde zu Beginn des 20. Jahrhunderts auch die Erhebung einer Kirchensteuer auf überörtlicher Ebene möglich. Das war von zentraler Bedeutung für den Aufbau von Pfarreien in den industriellen Ballungsräumen, die über keinerlei hergebrachte Pfründen mehr verfügten. Die Weimarer Reichsverfassung von 1919 garantierte den Kirchen die Möglichkeit zur Erhebung der Kirchensteuer, die übrigens auch unter dem nationalsozialistischen Regime nicht abgeschafft wurde.

Als die Kirche nach dem Krieg in Deutschland zahlreiche Heimatvertriebene integrieren mußte, ging man seit 1950 in allen Bundesländern von der Orts- zur Diözesankirchensteuer über. Nur dadurch war ein fairer finanzieller Lastenausgleich möglich. Die Kirchensteuer wurde dabei durch die staatlichen Finanzämter eingezogen, auch in der DDR wurde die Erhebung von Kirchensteuern nicht verboten, jedoch war die dortige katholische Diaspora-Kirche auf ständigen finanziellen Transfer aus dem Westen angewiesen. Die Tricks, die dabei angewandt werden mußten, und die staatlichen und kirchlichen Kapriolen gehören zu den interessantesten Kapiteln dieses Bandes, das aus der Feder des ehemaligen Generalvikars von Berlin Theodor Schmitz stammt (S. 327–340). Dabei wurden von 1966 bis 1990 insgesamt 620 Mio. DM von West- nach Ost-Deutschland transferiert.

Anders als in Deutschland und in Österreich erheben in der Schweiz nicht die Diözesen, sondern die Pfarrgemeinden die Kirchensteuer. Daher kommt es zwischen den einzelnen Kantonen und Gemeinden zu erheblichen Unterschieden in der Besoldung der Pfarrer. Die Bischöfe und ihre Ordinariate haben dagegen nur einen sehr geringen finanziellen Spielraum, wie sich jüngst eindrücklich im Fall des Churer Bischofs Haas gezeigt hat. Als Alternative zum deutschen Modell findet das in Italien und damit auch in Südtirol seit 1984 geltende System der Kirchenfinanzierung in der öffentlichen Diskussion erhöhte

Aufmerksamkeit. Hier muß jeder Steuerzahler 0,8% seiner Steuerschuld für gemeinnützige Zwecke einsetzen, gleichgültig ob für eine Kirche oder für einen Wohlfahrtsverband. Ein Kirchenaustritt hat deshalb hier keinerlei steuerliche Relevanz.

Der Band und seine 17 Autoren schlagen einen weiten historischen Bogen von der Aufklärung bis zur Gegenwart. Die Kirchenfinanzen in Deutschland, Österreich, der Schweiz und Südtirol werden umfassend und differenziert dargestellt. Es fehlen lediglich die Finanzen der Orden, von denen man in Rom augenzwinkernd sagt, daß sie wegen ihrer Vielfalt nicht einmal der Heilige Vater überblicke. Wer sich künftig in die Diskussion um Kirchensteuer und Kirchenfinanzierung einschalten will, kommt an diesem Band nicht vorbei. Mit ihm hat man in der Tat das einschlägige Handbuch in der Hand.

Münster

*Hubert Wolf*